



Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Business



VORWORT

Gute Verbindungen sind klar geregelt. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG für Unternehmer (AGB Business) gültig für Anmeldungen ab 02.07.2026 vereinbaren wir die Grundlage unserer Beziehung.

Damit Sie schnell finden was Sie suchen ist der Text mit Überschriften, Einleitungen und Fragen am linken Rand gegliedert.

Sie dienen zur Orientierung und definieren und begrenzen nicht den Inhalt.

Wenn Sie weitere Information wünschen, dann schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an agb@a1telekom.at oder rufen Sie uns einfach an unter 0800 664 800: Wir sind gerne für Sie da und freuen uns über dauerhaft gute Verbindung.

DIE INHALTE AUF EINEN BLICK

ABSCHNITT I.....	6
UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS	6
1. Vertragsgegenstand & Rechtsgrundlagen.....	6
2. Vertragsabschluss	6
3. Vertragsdauer	7
4. Sicherheitsleistung & Leistungseinschränkung.....	7
 ABSCHNITT II.....	 9
FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN.....	9
5. Leistungsbeschreibung & Netzverfügbarkeit.....	9
6. Leistungsfristen	9
7. Entstörung	10
8. Roaming.....	10
9. Rufnummern-Unterdrückung	10
10.Telefonbuch	11
11.Euro-Notruf	11
12.Internet Service Providing (ISP)	11
 ABSCHNITT III.....	 12
IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN	12
13.Anzeige & Information	12
14.SIM-Karten, Codes & Endgeräte	12
15.Selbstadministration	13
16.Missbräuchliche Verwendung	13
17.Software-Rechte.....	14
18.Unsere Haftung	15



19. Ihre Haftung für Entgeltforderungen	16
20. Sperre	16
ABSCHNITT IV	17
ALLES KLAR GEREGLT: DAS FINANZIELLE	17
21. Zahlungsbedingungen	17
22. Rechnungen	19
23. Rechnungseinwände	19
24. Aufrechnungs- & Zurückbehaltungs-Recht	20
25. Restentgelt	20
26. Leistungen anderer Anbieter	20
ABSCHNITT V	21
MIT SORGFALT GEREGLT: DER DATENSCHUTZ	21
27. Datenschutz	21
28. Sicherheitsmaßnahmen	21
ABSCHNITT VI	22
ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN	22
29. Vertragsänderungen	22
30. Vertragsübertragung	23
31. Ende von Zusatzleistungen	23
32. Allgemeine Leistungseinstellung	23
ABSCHNITT VII	24
NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG.	24
33. Gründe	24
34. Ordentliche Kündigung	24



35.Außerordentliche Kündigung	24
36.Todesfall	26
37.Insolvenz	26
 ABSCHNITT VIII	27
ZU GUTER LETZT: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN.	27
 38.Anwendbares Recht	27
39.Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung	27
40.Laesio Enormis	27
41.Salvatorische Klausel	27

ABSCHNITT I

UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS

Klarheit ist das Fundament aller guten Verbindungen. Informieren Sie sich hier über Themen wie: Die Grundlagen des Vertrages, seine Dauer und vieles mehr.

Bitte beachten Sie: Mit „Sie“ meinen wir grundsätzlich den Unternehmer als unseren Vertragspartner. Soweit es aber um Rechte und Pflichten der Nutzer unserer Kommunikationsdienste und Leistungen geht, gelten die Bestimmungen auch für Ihre Mitarbeiter, denen Sie unsere Kommunikationsdienste und Leistungen zur Nutzung überlassen.

1. Vertragsgegenstand & Rechtsgrundlagen

Was ist die rechtliche Grundlage unserer Verbindung?

- 1.1 Wir bieten Ihnen Kommunikationsdienste und damit zusammenhängende Leistungen („zusätzliche Leistungen“, z.B. A1 Navi, A1 over IP). Rechtliche Grundlagen dafür bilden:
 - » das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG),
 - » diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG für Unternehmer (AGB Business),
 - » die für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen als Bestandteil dieser AGB Business,
 - » die für Sie geltenden Entgeltbestimmungen und
 - » allfällige Individualvereinbarungen.

- 1.2 Bitte beachten Sie: In besonderen Fällen gelten andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von uns. Darauf weisen wir Sie gesondert hin.

- 1.3 Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung gerne zur Verfügung.

Sind individuelle Vereinbarungen möglich?

- 1.4 Wir schließen Verträge nur zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

- 1.5 Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform (Unterschrift). Formlose Erklärungen unserer Mitarbeiter (auch per E-Mail) sind unwirksam.

- 1.6 Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste finden sich unter www.A1.net.

2. Vertragsabschluss

Wie kommt unser Vertrag zustande?

- 2.1 Unser Vertrag beginnt, sobald Sie bestellen (Angebot) und wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen (Annahme), z.B. den Anschluss freischalten. Bitte beachten Sie: Für besondere Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.

- 2.2 Füllen Sie die Pflichtfelder im Bestellformular vollständig und wahrheitsgemäß aus. Wir können Ihre Angaben überprüfen und von Ihnen Nachweise fordern – für Ihre Identität, Geschäftsfähigkeit und Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, z.B. amtlicher Lichtbildausweis, Meldezettel, Vollmacht. Folgende Daten sind vor der Bereitstellung des Dienstes abhängig vom gewünschten Produkt anzugeben bzw. werden erfasst, wobei nicht alle Daten verpflichtend anzugeben sind: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum bzw. Alter, Geburtsort, Nationalität, Bonität, Familienstand, Geschlecht, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis, Kundenkennwort, Aktivierungskennwort. Für Firmenkunden zusätzlich: Firma, Firmenbuchnummer und Steuernummer. Die oben angeführten Daten stellen die Mindestinhalte gemäß § 132 Abs. 2 Z 13 TKG dar.

Für den Vertragsabschluss benötigen wir von Ihnen eine inländische Zustell- und Rechnungs-Anschrift, eine österreichische Bankverbindung und, wenn in den Entgeltbestimmungen vorgesehen, eine schriftliche Einzugsermächtigung (Pkt. 21).

In welchen Fällen können wir Ihre Anmeldung ablehnen?

- 2.3** Wir können Ihr Angebot ablehnen – insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-)Gründe auf Sie zutrifft:
- a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 30.3.
 - b. Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit Ihnen von uns oder einem anderen Unternehmen nach 30.3 gekündigt.
 - c. Fehlende Rechtsfähigkeit.
 - d. Juristische Personen: Fehlen einer vertretungsbefugten Person.
 - e. Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht (Pkt. 2.2).
 - f. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 21.9)
 - g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden – auch von Dritten (siehe Pkt. 16).
 - h. Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. die Bonitäts-Auskunft fällt negativ aus, es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.
 - i. Fehlende inländische Bankverbindung.
- 2.4** Nach Pkt. 4.1 können wir den Vertragsabschluss von einer Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig machen und den Leistungsumfang beschränken, z.B. bei Roaming.
- 2.5.** Alle öffentlichen Gebühren und Abgaben, die mit dem Vertragsabschluss verbunden sein können, werden von Ihnen übernommen.
- 2.6.** Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste finden sich unter www.A1.net.

3. Vertragsdauer**Wie lange läuft unser Vertrag?**

- 3.1** Wenn wir nichts anderes vereinbart haben, dann ist unser Vertrag unbefristet.
- 3.2** Wir können für die Verträge eine Mindestvertragsdauer sowie eine automatische Verlängerung dieser vorsehen: Sie richtet sich nach unseren Entgeltbestimmungen, dem Bestellformular oder allfälligen Individualvereinbarungen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen – frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die eine Mindestvertragsdauer vorsieht.

4. Sicherheitsleistung & Leistungseinschränkung**In welchen Fällen ist eine Sicherheitsleistung oder Leistungseinschränkung möglich?**

- 4.1** Bitte beachten Sie: Unter folgenden Voraussetzungen können wir unsere Leistungen von Sicherheiten oder einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen oder den Leistungsumfang Ihnen gegenüber beschränken, z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen:
- a. Fälle nach Pkt. 2.3 a, b und h .
 - b. Sie haben Ihr Kredit-Limit erreicht (Pkt. 20.1 i).
 - c. Die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens 2 monatlichen Grundentgelten bzw. Mindestumsätzen scheint gefährdet und ein zwangsweises Einbringen wäre mit hohen Kosten verbunden.

Welche Sicherheitsleistungen gibt es?

- 4.2** Mögliche Sicherheiten sind Kautions, Bürgschaft oder Bank-Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kredit-Instituts.



Was vereinbaren wir für Zinsen und Rückgabe der Sicherheitsleistung?

- 4.3** Wenn Sie eine Kautionsleistung als Sicherheit leisten, dann haben Sie natürlich Anspruch auf Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Mindestzinssatz für tagfällige Sparbuch-Einlagen der BAWAG P.S.K. Dieser Zinssatz wird jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. angepasst.
- 4.4** Wir geben Ihnen die Kautionsleistung, die Bürgschaftserklärung oder Bank-Garantie zurück, sobald es keinen Grund mehr für diese Sicherheit gibt.

ABSCHNITT II

FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN

Was immer wir für Sie tun können: Wir tun es gerne. Was alles dazugehört, finden Sie hier – von Ihrer ersten Verbindung bis zu Gesprächen im Ausland.

5. Leistungsbeschreibung & Netzverfügbarkeit

- | | | |
|---|------------|--|
| Was tun wir, damit Sie bestens verbunden sind? | 5.1 | Umfang und Qualität unserer Leistungen finden Sie in den Leistungsbeschreibungen. Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen nach Pkt. 4 und Pkt. 5.2. |
| | 5.2 | Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Vermeidung von Netzstörungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können wir Leistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken. |
| Was tun wir bei Netzstörungen? | 5.3 | Wir beheben jede technische Störung des Netzes ohne schuldhaftes Verzögerung. Wenn wir die Leistungsqualität nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen länger als einen vollen Kalendertag nicht erbringen, zahlen wir Ihnen für die Dauer der Nichterbringung Ihre festen monatlichen Entgelte anteilig zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. |
| | 5.4 | Bitte informieren Sie uns rasch, wenn Sie Netzstörungen bemerken. |
| Was tun wir um die Auslastung der Netze zu optimieren? | 5.5 | Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsauslastung oder um eine Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, messen wir laufend die generelle Auslastung unseres Netzes um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstqualität kommen. |
| | 5.6 | Für detailliertere Informationen kontaktieren Sie einfach unsere Serviceline. |

6. Leistungsfristen

- | | | |
|--|------------|---|
| Wie lange dauert es, bis wir Sie verbinden? | 6.1 | Wir schalten Ihren Mobilfunk-Anschluss erstmalig innerhalb von 3 Werktagen frei. Ausnahmen:
a. Bei besonderen Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.
b. Aus technischen Gründen (z.B. bei Portierung der Rufnummer) kann eine längere Frist bis zu 5 Werktagen notwendig sein – außer in unseren Leistungsbeschreibungen sind abweichende Fristen vorgesehen.
Details dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen. |
| | 6.2 | Wie lange es dauert, bis wir andere Leistungen (z.B. Virtuell Private Network) für Sie bereitstellen, hängt von der Art der Leistung ab und ist in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen festgelegt. |
| Was gilt, wenn es unerwartet länger dauert? | 6.3 | Wenn das erstmalige Freischalten länger dauert als nach Pkt. 6.1 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot nach Pkt. 2.1 zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 3 Werktagen. Wenn eine Frist länger dauert als nach Pkt. 6.2 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 14 Werktagen. |
| | 6.4 | Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflicht: Schaffen Sie die nötigen Voraussetzungen, damit wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen können – z.B. Sie ermöglichen uns Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten, sofern dies erforderlich ist. Andernfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Bestellung stornieren – vorausgesetzt wir setzen Ihnen eine Nachfrist von mindestens 5 Werktagen. In diesem Fall verrechnen wir die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten – höchstens aber das für die Herstellung der Leistung vorgesehene Entgelt. Außerdem verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte vom geplanten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung bis zu Ihrem Vertragsrücktritt bzw. Bestellstorno – mindestens aber ein volles festes monatliches Entgelt bzw. einen vollen monatlichen Mindestumsatz. |



7. Entstörung

Was tun und was gilt, wenn Ihr Anschluss gestört ist?

- 7.1** Informieren Sie uns rasch, wenn Ihr Anschluss gestört ist, z.B. Ihre SIM-Karte defekt ist. Erst nach Ihrer Meldung kann der Schaden behoben werden.
- 7.2** Beginn und Ende der Entstörung sind in den Leistungsbeschreibungen festgelegt. Wenn die Entstörung um mehr als zwei volle Kalendertage durch unser Verschulden verspätet erfolgt, zahlen wir Ihnen ab Verspätung bis Entstörung Ihre festen monatlichen Entgelte anteilig zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3** Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Störung zu vertreten haben und uns mit der Entstörung beauftragen, dann verrechnen wir das in den Entgeltbestimmungen vorgesehene Pauschal-Entgelt, z.B. für einen SIM-Kartentausch. Ist kein Pauschal-Entgelt vorgesehen, dann verrechnen wir unsere Leistungen nach Aufwand. Darüber hinaus verrechnen wir jedenfalls Ihre festen monatlichen Entgelte.

8. Roaming

Was ist Roaming?

- 8.1** Mit Roaming können Sie auch in ausländischen Mobilfunknetzen unserer Partner telefonieren und sonstige Leistungen nutzen, z.B. Daten senden und empfangen. Voraussetzung für Roaming ist ein Roaming-Abkommen zwischen uns und dem ausländischen Mobilfunk-Betreiber.

Für Roaming-Leistungen sind in der Regel wir Ihr direkter Vertragspartner. Detaillierte Informationen zu unseren Roaming-Partnern und den Entgelten, die wir für Roaming-Leistungen verrechnen, finden Sie in den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen und im Internet unter www.A1.net.

Wer verrechnet die Roaming-Entgelte?

- 8.2** Entgelte für Ihre Telefonate im Ausland rechnen wir ab. Daher müssen Sie Einwände gegen die Höhe der Roaming-Entgelte schriftlich bei uns erheben. Auf Ihrer Rechnung bzw. Ihrem Einzelentgeltnachweis finden Sie eine detaillierte Darstellung, wann Sie welches ausländische Mobilfunknetz genutzt haben.

Wie können Sie unnötige Kosten vermeiden?

- 8.3** Bitte beachten Sie: In grenznahen Gebieten kann es vorkommen, dass sich Ihr Endgerät bei der üblicherweise eingestellten Funktion „automatische Netzsuche“ in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht. Das erkennen Sie auf dem Display Ihres Handys oder der Benutzeroberfläche Ihrer Datenkarte. Wenn sich Ihr Handy in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht, fallen Roaming-Entgelte an, obwohl Sie sich in Österreich aufhalten – auch für Rufumleitungen zur Mobilbox.
- 8.4** Tipp: Sie können unerwünschte Roaming-Verbindungen in grenznahen Gebieten vermeiden, indem Sie Ihr Endgerät auf „manuelle Netzwahl“ stellen und das A1 Netz wählen oder indem Sie von uns eine Rufsperrung setzen lassen. Details dazu finden Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Endgeräts bzw. erhalten Sie bei unserer Serviceline.

9. Rufnummern-Unterdrückung

- 9.1** Sie können die Rufnummern-Anzeige für ein- und ausgehende Anrufe unterdrücken – ausgenommen Notrufe.

10. Telefonbuch

Was vereinbaren wir für Telefonbücher?

- 10.1** Wenn Sie einen unbefristeten Vertrag haben, übernehmen wir auf Ihren Wunsch diese Daten in unser elektronisches Teilnehmerverzeichnis und Telefonbuch und nutzen sie auch für unsere Auskunftsdienste: Name, akademischer Grad, Anschrift und Rufnummer. Zusätzlich können Sie Ihre Berufsbezeichnung und andere Daten dort eintragen lassen – nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.
- 10.2** Elektronische Teilnehmerverzeichnisse bieten Ihnen verschiedene nützliche Funktionen – z.B. die Suche anhand von Namen, Adressen, Rufnummern etc.
- 10.3** Ihr Eintrag im Telefonbuch wird für die folgende Ausgabe unverändert übernommen.
- 10.4** Wenn Sie Ihre Daten im Telefonbuch ändern oder löschen wollen, dann informieren Sie bitte unsere Redaktion schriftlich – spätestens bis Redaktionsschluss. Die Kontaktdaten der Redaktion und den Redaktionsschluss finden Sie im Telefonbuch.
- 10.5** Bitte beachten Sie: Die Entgelte für Nebeneintragungen im Telefonbuch müssen Sie bis Redaktionsschluss zahlen.

11. Euro-Notruf

- 11.1** Es gibt eine einheitliche europäische Notruf-Nummer: 112.
- 11.2** Aus unserem Mobilfunknetz sind alle nationalen Notrufnummern und die europäische Notrufnummer auch ohne SIM-Karte kostenlos erreichbar. Wenn Sie eine Notrufnummer anrufen, dann müssen wir dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen Ihre Stammdaten sowie Ihren Standort mitteilen.

12. Internet Service Providing (ISP)

Wer trägt die Verantwortung für Risiken? Was können Sie für Ihre Sicherheit tun?

- 12.1** Bitte beachten Sie: Das Surfen im Internet ist mit Unsicherheiten und Risiken verbunden – z.B. Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc. Diese Risiken sind auch von Ihrem Verhalten abhängig, z.B. von den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers. Daher haften wir nicht für daraus resultierende Schäden.
- 12.2** Tipp: Sie können Ihre Sicherheit erhöhen, indem Sie entsprechende Sicherheitslösungen installieren, z.B. Anti-Viren-Software oder Firewalls. Dennoch können wir nach dem Stand der Technik keine absolute Sicherheit gewährleisten – auch wenn Sie die von uns angebotenen Sicherheitslösungen einsetzen. Daher haften wir z.B. nicht für Schäden, wenn bei Ihnen installierte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

Wer hat ein Recht auf Informationen?

- 12.3** Auf gerichtliche oder behördliche Anordnung können wir Informationen über Sie an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde weiterleiten (z.B. nach Strafprozessordnung; § 53 Sicherheitsspolizeigesetz; § 18 E-Commerce-Gesetz).

Wir dürfen Ihre Identität gegenüber einem Dritten auf dessen Verlangen offen legen, wenn er ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung Ihrer Identität und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts glaubhaft machen kann.

Was gilt für rechtswidrige Inhalte?

- 12.4** Wir müssen Inhalte, die Sie über das Internet öffentlich zugänglich machen, nicht überwachen oder Sie auf rechtswidrige Inhalte hinweisen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Inhalte zu löschen, die gegen Pkt. 16.2 verstoßen – z.B. rechtswidrige oder verbotene Inhalte oder Inhalte, die unbefugt in Rechte Dritter eingreifen. Darüber müssen wir Sie nicht vorab informieren.

ABSCHNITT III

IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN

Wozu Sie und wir uns verpflichten: Rund um Handy, Datenkarten und Laptops gibt es viele Fragen, die hier geregelt sind – missbräuchliche Verwendung, Haftungsfragen, Sperre etc.

13. Anzeige & Information

- | | |
|--|---|
| Wann und wie informieren Sie uns? | 13.1 Informieren Sie uns sofort schriftlich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung, wenn sich Ihre Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, Firmenbuch-Nummer, Rechtsform) oder Ihre Bankverbindung ändern. |
| Wie informieren wir Sie? | 13.2 Wir können Ihnen auch rechtlich bedeutsame Erklärungen per E-Mail, SMS oder anderen elektronischen Medien zusenden, z.B. Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder Kündigungen. Erklärungen gelten als zugegangen, sobald Sie diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen (z.B. E-Mail) oder zur Kenntnis nehmen können (z.B. SMS).
13.3 Nicht eingeschriebene Post gilt innerhalb Österreichs 2 Werktage nach Aufgabe als zugegangen. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass die Post später oder gar nicht zugestellt wurde.
13.4 Bitte beachten Sie: Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn Sie die Erklärungen nicht erhalten haben, weil Sie uns nicht über die Änderung Ihrer Anschrift informiert haben. |

14. SIM-Karten, Codes & Endgeräte

- | | |
|--|---|
| Welche Vereinbarungen gelten für Ihre SIM-Karten? | 14.1 SIM-Karten sind unser Eigentum. Wir können die Einstellungen Ihrer SIM-Karten aktualisieren; außerdem können wir sie zurückfordern, wenn unser Vertrag oder unsere Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung ausgelaufen ist.

Schützen Sie Ihre SIM-Karten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung, bewahren Sie sie sorgfältig auf und lassen Sie sie nicht an Orten mit hohem Diebstahlrisiko liegen, z.B. im Auto.

Melden Sie uns Verlust, Diebstahl und jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sofort unter Angabe Ihrer SIM-Karten-, Ruf- oder Kundennummer. Wenn Sie uns über den Verlust oder Diebstahl telefonisch informieren, dann senden Sie uns auch noch eine schriftliche Bestätigung. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Sie uns nicht informieren (Pkt. 19). |
| Welche Vereinbarungen gelten für Ihre Codes? | 14.2 Halten Sie Codes, wie Kennwort, Benutzernamen und PIN-Code geheim und verwahren Sie sie sicher – keinesfalls gemeinsam mit der SIM-Karte. Ändern Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit den Code sofort, wenn Sie den Verdacht haben, dass ihn Unberechtigte kennen. Wenn nur wir den Code ändern können, dann beauftragen Sie uns damit sofort.

Bitte bedenken Sie: Diese Maßnahmen dienen Ihrer Sicherheit, weil Dritte Ihren Anschluss missbrauchen können. Das gilt sowohl für unsere Leistungen als auch für Leistungen anderer Anbieter – die über Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, z.B. Mehrwertdienste. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Dritte Ihren Anschluss nutzen (Pkt. 19).

Darüber hinaus können Sie zu Ihrer Sicherheit bestimmte Leistungen sperren lassen, z.B. Mehrwertdienste. Genaue Informationen dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen. |



**Welche
Vereinbarungen
gelten für Ihre A1
Edition
Endgeräte?**

- 14.3** A1 Edition Endgeräte funktionieren nur mit unseren SIM-Karten (SIM-lock). Diese Endgeräte dürfen nur in unseren A1 SHOPS entsperrt werden.

A1 Edition Endgeräte, die Sie nicht bei Ihrer Erstanmeldung oder einer Aktion erwerben (Vollpreis), entsperren wir gerne kostenlos gegen Vorlage der Rechnung. Sonst verrechnen wir für das Entsperren ein Entgelt, das wir individuell mit Ihnen vereinbaren, nach.

Sie können auch freie Endgeräte erwerben (ohne SIM-lock).

Wir haften nicht für Schäden, die beim Entsperren durch Sie oder Dritte entstehen.

15. Selbstadministration

- 15.1** Zur Verwaltung bestimmter Produkte und Services stellen wir Web Applikationen zur Verfügung - z.B. A1 Network Admin.

- 15.2** Bitte beachten Sie: Für die Nutzung der Web Applikationen erhalten Sie einen Code (Benutzernamen und Passwort). Ihr Administrator kann mit Ihrem Code in Ihrem Namen Einstellungen ändern oder (zusätzliche) Leistungen bestellen – je nach Produkt oder Service entsprechend der Funktionalität der jeweiligen Web Applikation. Das kann Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Entgelte haben.

Details dazu finden Sie in unseren Leistungsbeschreibungen.

16. Missbräuchliche Verwendung

**Was ist o.k.,
was nicht?**

- 16.1** Nur mit unserer gesonderten Zustimmung dürfen Sie unsere Leistungen zu kommerziellen Zwecken Dritten überlassen, weiterverkaufen oder sonst damit handeln.

- 16.2** Die Ihnen von uns überlassenen SIM-Karten bzw. eSIM-Profile dürfen ausschließlich für Ihre eigene persönliche Kommunikation und ausschließlich in dafür vorgesehenen Endgeräten genutzt werden. Untersagt ist jede Form der Verwendung in Systemen, die Sprach- oder Datenverbindungen von Dritten an andere Dritte weitervermitteln oder weiterleiten. Insbesondere in Vermittlungs- und Rerouting-Systemen, mit denen Zusammenschaltungsentgelte oder Routingmechanismen umgangen werden sollen, sowie jede missbräuchliche Nutzung der Luftschnittstelle, etwa im Rahmen von SIM-Box-Rerouting oder vergleichbaren bypass-artigen Verfahren.

Eine Nutzung unserer Leistungen in mobilen Gateways, SIM-Servern, GSM-Gateways, SIM-Boxen oder ähnlichen Systemen ist nur zulässig, wenn wir einer solchen Nutzung zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unberührt bleiben allfällige gesonderte Vereinbarungen für bestimmte Business- oder Enterprise-Produkte.

- 16.3** Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass unsere Leistungen nicht missbräuchlich verwendet werden – z.B. nicht
- a. für bedrohende oder belästigende Anrufe, Datenübertragungen oder sonstige rechtswidrige Fälle
 - b. für Betrug oder andere strafbare Handlungen,
 - c. mit mobilen gateways oder ähnlichen Einrichtungen – wenn wir nicht ausdrücklich zustimmen,
 - d. für das Übermitteln oder Speichern verbotener Inhalte – also Inhalte, die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen; jedenfalls Inhalte die pornografisch, nationalsozialistisch, beschimpfend, beleidigend, rassistisch, fremdenfeindlich, politisch extremistisch, gewaltverherrlichend oder moralisch verwerflich sind; oder Inhalte, die gegen die „Netiquette“ verstoßen und dadurch andere User oder unsere Netz-Integrität beeinträchtigen,
 - e. für das Übermitteln oder Speichern urheberrechtlich geschützter Inhalte, wenn Sie nicht die erforderlichen Rechte besitzen,
 - f. für das Zusenden von unerbetenen Informationen z.B. mit E-Mails oder SMS – zu Zwecken der Direkt-Werbung oder als Massen-Sendung („Spamming“ nach § 174 TKG) und



- g. für den Versuch, unerlaubt Zugang zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (z.B. Hackversuche, Portscans).

Welche Folgen kann ein Missbrauch haben?

- 16.4** Bitte beachten Sie: Bei einem Verstoß gegen Pkt. 16.1 oder 16.2 können wir
- a. unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) sperren (Pkt. 20) und/oder
 - b. unseren Vertrag außerordentlich kündigen (Pkt. 35).

Sie haften bei einer von Ihnen zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen unmittelbar – insbesondere wenn Sie gegen Pkt. 16.2 verstoßen; außerdem halten Sie uns vollständig schad- und klaglos, wenn wir von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden. Setzen Sie eine SIM Karte bzw. ein eSIM Profil vertragswidrig im oben beschriebenen Sinn ein oder verstoßen Sie gegen die Bestimmungen des Punktes 16.3, sind Sie verpflichtet, an uns einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 20.000,- pro betroffener SIM Karte bzw. pro eSIM Profil zu leisten. Wir bleiben berechtigt, darüber hinausgehende, nachweislich entstandene Schäden gesondert geltend zu machen.

17. Software-Rechte

Welche Rechte und Pflichten gibt es?

- 17.1** Sie können von uns zur Verfügung gestellte Software und Dokumentationen für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses gerne nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Gilt ab 01. Jänner 2022: Die in § 923 Abs 2 ABGB vorgesehene Aktualisierungspflicht von Software im Fall der Bereitstellung von Software durch A1 oder im Fall des Verkaufs von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen könnte, wird vertraglich ausgeschlossen. Beim Verkauf von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen kann, erfolgt die Bereitstellung der mitgelieferten Software (z.B. Betriebssysteme) einmalig zum Zeitpunkt des Hardwareverkaufs. Diese Software wird in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Version ausgeliefert, es obliegt Ihnen bei Inbetriebnahme ein Update auf die gegebenenfalls aktuellste Version durchzuführen.

Wenn die Software auf einem Endgerät vorinstalliert ist oder mit diesem geliefert wird, ist Ihr Nutzungsrecht auf die Nutzung der Software in Verbindung mit diesem Endgerät beschränkt.

Bitte beachten Sie: Wir und Dritte haben Rechte an der Software. Mit der Installation der Software akzeptieren Sie sowohl unsere als auch die Lizenz- und Nutzungs-Bedingungen von



Dritten. Wenn Sie diese Bestimmungen schuldhaft verletzen, halten Sie uns für jeden daraus entstehenden Nachteil schad- und klaglos.

17.2 Verwenden Sie Software für A1 Edition Geräte nur mit unseren SIM-Karten.

Was ist im Leistungs-Umfang enthalten, was nicht?

17.3 In unserem Leistungsumfang ist nicht enthalten, dass unsere Software mit fremder, nicht von uns gelieferter Software zusammenarbeitet oder Ihren spezifischen Anforderungen entspricht. Daher übernehmen wir dafür keine Verantwortung und Haftung.

17.4 Ausnahmen: Handelsübliche Standard-Software auf Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. MS Windows, Mac OS X) oder wir haben Ihnen die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich zugesagt.

17.5 Wir haften nicht für Schäden und Mängel durch

- a. Änderung der Software,
- b. Änderungen der notwendigen System-Einstellungen,
- c. Anwendungsfehler.

Die Gewährleistung und Haftung sind auf reproduzierbare Mängel der Programm-Funktionen beschränkt.

18. Unsere Haftung

Wofür haften wir und in welcher Höhe?

18.1 Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausnahme: Personenschäden.

18.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Außerdem ist unsere Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis begrenzt – gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit 7.000 Euro, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 700.000 Euro. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

19. Ihre Haftung für Entgeltforderungen

Was liegt in Ihrer Verantwortung?

- 19.1** Bitte beachten Sie: Wenn Dritte mit Ihrer SIM-Karte, Ihren Codes oder sonst über Ihren Anschluss Kommunikationsdienstleistungen von uns oder anderen Anbietern (Pkt. 8, 26) in Anspruch nehmen und Sie das innerhalb Ihrer Einflussosphäre zu vertreten haben, dann haften Sie für alle Entgeltforderungen.
- 19.2** Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer SIM-Karte haften Sie so lange, bis Ihre Meldung oder Ihr Auftrag, den Code zu ändern, bei uns eintrifft (Pkt. 14).
- 19.3** Ausgenommen von Pkt. 19.1 und 19.2 sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

20. Sperre

Wann sind wir berechtigt, Leistungen zu sperren?

- 20.1** Bitte beachten Sie: Abgesehen von Pkt. 5 können wir unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) ganz oder teilweise für Sie sperren, wenn einer der folgenden Gründe für Sie zutrifft:
- a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 30.3 - obwohl Sie gemahnt wurden und Ihnen eine Sperre angekündigt sowie eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde.
 - b. Fehlende Rechtsfähigkeit.,
 - c. Juristische Personen: Fehlen einer vertretungsbefugten Person,
 - d. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 21.9), und wir Sie dazu aufgefordert haben.
 - e. Es wurde ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen, es wurde ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Bonität ist aus anderen Gründen nicht mehr gegeben und wir Sie unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt haben
 - f. Fehlende inländische Bankverbindung.
 - g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden - auch von Dritten (siehe Pkt. 16).
 - h. Es wurden andere wesentliche Vertragspflichten verletzt.
 - i. Die laufenden und noch nicht bezahlten Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen erreichen Ihr doppeltes Kredit-Limit, wobei Entgelte, für die ein Anspruch auf Aufschub der Fälligkeit nach § 145 TKG besteht, nicht berücksichtigt werden: Ihr Kredit-Limit richtet sich nach der Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer bisherigen Rechnungen, beträgt aber jedenfalls € 30,-.
 - j. Die Sperre ist in den Verträgen mit anderen Anbietern vorgesehen (Pkt. 8, 26): In diesem Fall betrifft die Sperre nur die Leistung dieses Anbieters.

20.2 Wir informieren Sie auf Wunsch gerne über den Grund der Sperre.

Welche Entgelte fallen während der Sperre an?

20.3 Bei einer von Ihnen zu vertretenden Sperre zahlen Sie Ihre monatlichen Entgelte bzw. Ihren Mindestumsatz weiter.

Wann heben wir eine Sperre wieder auf?

20.4 Wir heben die Sperre auf, sobald die Sperrgründe entfallen und Sie uns die Kosten für das Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt haben.

ABSCHNITT IV

ALLES KLAR GEREGLT: DAS FINANZIELLE

Wenn es um Geld geht, dann sind klare Vereinbarungen besonders wichtig. Alles über Fristen und was Sie tun können, wenn Sie Fragen zur Rechnung haben, sagt Ihnen dieser Abschnitt.

21. Zahlungsbedingungen

Wie verrechnen wir unsere Leistungen?

- 21.1** Wir sind berechtigt, Ihnen für alle unsere Leistungen eine gemeinsame Rechnung mit einer einheitlichen Kundennummer auszustellen – auch bei Leistungen aus verschiedenen Verträgen.
- 21.2** Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen.
- 21.3** Wenn sich der Umsatzsteuersatz ändert, können wir unsere Entgelte entsprechend anpassen.
- 21.4** Wir runden Rechnungsendbeträge auf 1 vollen Cent auf oder ab.
- 21.5** Wir verrechnen Entgelte in monatlichen Rechnungsperioden. Die Rechnungsperiode ist auf Ihrer Rechnung angegeben.
- 21.6** Feste monatliche Entgelte wie z.B. Grundentgelte verrechnen wir im Voraus – höchstens für 3 Monate. Andere Entgelte verrechnen wir erst, nachdem wir die Leistung erbracht haben, z.B. Verbindungsentgelte, Mindestumsätze.
- 21.7** Feste monatliche Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze fallen ab Vertragsbeginn an (Pkt. 2). Wenn der Vertragsbeginn oder das Vertragsende in eine laufende Rechnungsperiode fällt, dann verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze dieser Rechnungsperiode anteilig. Ausnahme: In den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.
- 21.8** Bieten wir Ihnen Leistungen gegen ein festes monatliches Pauschal-Entgelt an und stehen Ihnen diese Leistungen in einem Zeitraum, der kürzer ist als eine Rechnungsperiode, nur anteilig zur Verfügung, weisen wir Sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin und geben Ihnen die Rechnungsperiode bekannt.

Wie können Sie zahlen?

- 21.9** Sie können Ihre Rechnung mit Einzugsermächtigung, Zahlschein oder sonstiger Überweisung bezahlen.

Bei manchen Leistungen und Tarifen ist nach den Entgeltbestimmungen eine Einzugsermächtigung erforderlich.

Wann sind die Entgelte fällig?

- 21.10** Entgeltforderungen sind 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder zu einem späteren, auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto sein.
- 21.11** Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, dann ziehen wir den Betrag frühestens mit dem Fälligkeitsdatum ein, das auf der Rechnung angegeben ist.

Was gilt für verschiedene Zahlungsarten?

- 21.12** Sie tragen alle mit Ihrer Zahlung verbundenen Bankspesen, z.B. Spesen für Auslandsüberweisung.
- 21.13** Wenn Sie Ihre Rechnung mit Zahlschein bezahlen, geben Sie bitte die richtige Kundennummer an. Sonst müssen wir Ihre Zahlung erst der richtigen Kundennummer zuordnen. Dafür verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt nach unseren Entgeltbestimmungen. Bitte beachten Sie: Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung Ihrer Zahlung ein. Dies gilt nur dann, wenn wir uns ohne schuldhaftes Verzug bemühen, die Zuordnung vorzunehmen.

Welche Kosten fallen bei Zahlungsverzug an?

21.14 Bitte beachten Sie: Wenn Sie zu spät zahlen, dann verrechnen wir Verzugszinsen: Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Außerdem verrechnen wir alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten:

- » Mahnspesen – 10 Euro für einfache bzw. 15 Euro für eingeschriebene Mahnschreiben,
- » Inkasso-Spesen und
- » Rechtsverfolgungskosten.

21.15 Wir rechnen Ihre Zahlungen im Zweifel auf Ihre älteste Schuld an.

Was machen wir mit Guthaben bei Vertragsende?

21.16 Wenn Sie bei Vertragsende ein Guthaben bei uns haben, können wir das auch bei anderen Verträgen mit uns oder einem der in Pkt. 30.3 genannten Unternehmen gegenrechnen

21.17 Wenn wir mit Ihnen eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart haben, so gelten folgende Bestimmungen.

Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf Ihre Entgelte:

- » Wir sind berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- » Wir sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Was gilt, wenn wir eine Indexierung der Entgelte vereinbart haben?

Über die Anpassungen informieren wir Sie in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck)

Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 1%(Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigen wir nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passen wir die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem wir im Vorjahr das Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt haben.

Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.

Bitte beachten Sie: wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Das Recht auf Vertragsänderungen gemäß Pkt. 29 bleibt davon unberührt.

22. Rechnungen

Welche Rechnungsformen gibt es und was müssen Sie dabei beachten?

- 22.1** Sie können wählen, ob Sie Ihre Rechnungen in elektronischer Form (Online-Rechnung im Internet) oder in Papier-Form erhalten möchten.
- 22.2** Wenn wir Ihnen elektronische Rechnungen zur Verfügung stellen, sorgen Sie bitte dafür, dass Sie diese auch abrufen können. Bitte beachten Sie: In diesem Fall ist eine Einzugsermächtigung erforderlich.
- 22.3** Digitale Signatur: Elektronische Rechnungen sind nicht signiert (keine Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes). Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, signieren wir die Rechnung auf Wunsch. Diese signierten Rechnungen entsprechen den Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung nach § 11 Abs. 2 UStG. Umsatzsteuerrechtlich existiert nur eine Rechnung, diese ist elektronisch. Um die digitale Signatur prüfen zu können, müssen Sie das Stamm-Zertifikat installieren.
- 22.4** Wir informieren Sie an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse oder per SMS sobald eine elektronische Rechnung online ist. Die Information gilt als zugegangen, sobald Sie sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen bzw. zur Kenntnis nehmen können (Pkt. 13).
Bitte beachten Sie: Prüfen Sie Ihre elektronischen Rechnungen, damit Sie allen Ihren Rechten und Pflichten nachkommen können.
- 22.5** Während der Vertragsdauer können Sie Ihre elektronischen Rechnungen 12 Monate, Ihre Einzelentgeltnachweise 6 Monate jeweils ab Rechnungslegung abrufen; nach Vertragsende können Sie Ihre elektronischen Rechnungen noch 6 Monate abrufen.
- 22.6** Mahnungen senden wir Ihnen, je nach gewählter Rechnungszugangsart per Email oder in Papierform an Ihre Rechnungsadresse.

23. Rechnungseinwände

Welche Fristen gelten bei Einwänden? Wann gelten unsere Forderungen als anerkannt?

- 23.1** Bitte beachten Sie: Unsere Forderungen gelten als anerkannt, wenn
- a. Sie nicht innerhalb der folgenden Fristen schriftlich Einwände erheben:
 - » 3 Monate nach Zugang der Rechnung;
 - » Bei Gutscheinen / Prepaid-Karten: 3 Monate nach Abbuchung des Entgelts vom bestehenden Guthaben, das für die Nutzung der jeweiligen Leistung vorgeschrieben wurde, z.B. Telefonat, SMS-Versand oder
 - b. Sie fristgerecht schriftlich Einwände erheben und wir diese endgültig ablehnen und Sie nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten den Rechtsweg beschreiten. Die Frist für das Beschreiten des Rechtswegs verlängert sich um die Dauer eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde (RTR; Pkt. 38).
- 23.2** Wir informieren Sie in geeigneter Form über diese Fristen und die Folgen, wenn Sie diese Fristen versäumen, z.B. auf der Rechnung oder in unserer Antwort auf Ihre Einwände.

Wie reagieren wir auf Einwände?

- 23.3** Wenn Sie Einwände fristgerecht erheben, dann prüfen wir gerne die Forderung und informieren Sie über das Ergebnis.

Was gilt, wenn Sie sich an die RTR wenden?

- 23.4** Bringen Sie Ihren Einwand der Regulierungsbehörde (RTR) zur Kenntnis, wird die Fälligkeit der bestrittenen Entgeltforderung aufgeschoben – und zwar bis zum Ende eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR (Pkt. 39). Wir können jedoch den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig stellen. Sollten Sie einen darüberhinausgehenden Betrag bereits bezahlt haben, können Sie beantragen, dass wir Ihnen für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens diesen Betrag wieder zurücküberweisen. Wenn kein Fehler in der Verrechnung festgestellt wird, dann können wir die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen (§ 145 TKG 2003). Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass wir von Ihnen zu viel eingehoben haben, zahlen wir ihnen selbstverständlich diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

Was gilt, wenn sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt?

- 23.5** Wird hingegen ein Fehler festgestellt, der sich zu Ihrem Nachteil ausgewirkt haben kann, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer letzten 3 Rechnungen; liegen dafür nicht genügend Rechnungen vor, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer 3 folgenden Rechnungen. Dies gilt nur soweit wir einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen können.
- 23.6** Wenn wir keine Verkehrs- oder Inhaltsdaten gespeichert haben, weil das rechtlich unmöglich ist, oder diese Daten gelöscht haben, weil wir gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet sind, dann müssen wir nicht beweisen, dass diese Daten rechtmäßig verrechnet wurden.
- 23.7** Wir können im Rahmen eines Einspruchsverfahrens ihre Zustimmung zur Weiterleitung von Stamm- und Verkehrsdaten verlangen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung Ihre Zustimmung verweigern. Wir informieren Sie in der Aufforderung über diese Frist, über die Bedeutung Ihres Verhaltens sowie über den Empfänger der Daten. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

24. Aufrechnungs- & Zurückbehaltungs-Recht**Wie werden Ansprüche gegeneinander aufgerechnet?**

- 24.1** Sie können dann mit Ihren Ansprüchen gegen unsere aufrechnen, wenn Ihre Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

25. Restentgelt**Wann haben wir Anspruch auf ein Restentgelt – und in welcher Höhe?**

- 25.1** Bitte beachten Sie: Bei befristeten Verträgen bzw. Verträgen mit Mindestvertragsdauer haben wir, ausgenommen berechnete außerordentliche Kündigung durch Sie, Anspruch auf ein Restentgelt für die Zeit zwischen Vertragsende und dem Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer, auch wenn der Vertrag aus einem der folgenden Gründe endet:
- a. Wir haben den Vertrag berechnete außerordentlich gekündigt.
 - b. Im Todesfall oder bei Löschung im Firmenbuch.
- 25.2** Die Höhe des Restentgelts ist die Summe der festen monatlichen Entgelte bzw. monatlichen Mindestumsätze gemäß unseren Entgeltbestimmungen (ohne Abzüge oder Rabatte) für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer – außer in unseren Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.
- 25.3** Endet der Vertrag nach Pkt. 25.1 vorzeitig, können neben dem Restentgelt nach Pkt. 25.2 auch andere Entgelte verrechnet werden, wenn dies in einer Individualvereinbarung oder in unseren Entgeltbestimmungen vereinbart wurde.

26. Leistungen anderer Anbieter**Wie werden Leistungen anderer Anbieter verrechnet?**

- 26.1** Wir können Entgeltforderungen von M-Commerce-Anbietern in deren Namen und mit deren Zustimmung einheben. Für das Einheben können wir in den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen ein zusätzliches Entgelt vorsehen und verrechnen. Zahlungen gelten vorrangig für unsere Entgeltforderungen, außer Sie beanstanden diese ausdrücklich.
- 26.2** Wir können für Mehrwertdienste erhöhte Entgelte verrechnen, weil damit zusätzlich zur Kommunikationsdienstleistung auch Dienstleistungen der Mehrwertdienste-Anbieter abgegolten werden. Über die Höhe der Entgelte werden Sie vor der Verbindung informiert – wenn von der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung gefordert (KEM-V).
- 26.3** Bitte bedenken Sie: Wir haben keinen Einfluss auf die Inhalte anderer Anbieter. Daher müssen Sie Einwände und Ansprüche gegen Entgeltforderungen nach Pkt. 26.1 und 26.2 beim anderen Anbieter erheben, wenn es nicht um die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern um die Leistung des anderen Anbieters geht; Ausnahme: Wir machen diese Forderung selbst geltend.



ABSCHNITT V

MIT SORGFALT GEREGLT: DER DATENSCHUTZ

Grundsätzlich gilt: Ihre Daten verwenden wir nur im Rahmen strenger Datenschutzbestimmungen.

27. Datenschutz

- 27.1** Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir verpflichtet sind, an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Ebenso bitten wir zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige für zukünftige Anrufe verpflichtet werden können. Handlungen von uns aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keinerlei Ansprüche Ihrerseits gegen uns aus.

28. Sicherheitsmaßnahmen

**Welche
Sicherheitsmaß-
nahmen treffen
wir?**

- 28.1** Wir verwenden ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System (ISO 27001) um Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu verhindern, aufgrund dessen wir regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführen.
- 28.2** Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, der auf www.telekom-austria.com veröffentlicht ist.
- Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise finden Sie auf www.a1.net.

ABSCHNITT VI

ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN

Flexibel gegenüber Veränderungen: Verschaffen Sie sich hier einen Überblick, was Änderungen wie zum Beispiel eine Vertragsübertragung für unsere Verbindung bedeuten.

29. Vertragsänderungen

Welche Vertrags- teile können einseitig geändert werden?

Einseitige Vertragsänderungen (§ 135 TKG)

29.1 Das Telekommunikationsgesetz gibt uns die Möglichkeit, diese AGB und nicht individuell vereinbarte Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen einseitig zu ändern (§ 135 TKG). Dabei wird unterschieden zwischen ausschließlich begünstigenden und nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen.

29.2 Einseitige Änderungen veröffentlichen wir in geeigneter Form.

Wann werden einseitige Änderungen wirksam?

29.3 Ausschließlich begünstigende Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft, außer wir geben in der Veröffentlichung einen späteren Zeitpunkt an.

29.4 Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 3 Monate nach Veröffentlichung in Kraft. Wir informieren Sie mindestens 1 Monat (für Änderungen ab dem 1. Mai 2022 mindestens 3 Monate) vor In-Kraft-Treten auf einem dauerhaften Datenträger (etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung) bzw. in einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 135 Abs 9 TKG erlassenen Verordnung entsprechenden Form über

- » den wesentlichen Inhalt dieser Änderungen,
- » den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens,
- » Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Was vereinbaren wir für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen?

29.5 Außerordentliches Kündigungsrecht bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen: Sie können den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen kostenlos kündigen. Eine solche Kündigung wird mit Zugang bei uns oder einem angegebenen Wunschkdatum wirksam – spätestens aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen; bis dahin gilt unser Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

Welche Vertrags- teile können einvernehmlich geändert werden?

Einvernehmliche Vertragsänderungen

29.6 Vertragsänderungen können wir mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren – insbesondere Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen und Individualvereinbarungen.

29.7 Wir senden Ihnen ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.

Wie werden die einvernehmlichen Änderungen wirksam?

29.8 Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbedingungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen widersprechen (vorzugsweise in schriftlicher Form). Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens. Bitte beachten Sie, dass ein nachweislicher Widerspruch für Sie von Vorteil sein kann.

30. Vertragsübertragung

Wie können Sie Ihren Vertrag übertragen – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch Sie

30.1 Bitte beachten Sie: Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung können Sie den Vertrag auf Dritte übertragen. Sie und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für folgende Ansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind:

- » Unsere Entgeltforderungen,
- » Entgeltforderungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) und
- » Schadenersatzansprüche.

Darüber informieren wir den neuen Kunden auf unseren Übertragungsformblättern, auf seinen Wunsch auch über offene Ansprüche.

30.2 Ihre Guthaben können wir entweder an Sie oder den neuen Kunden auszahlen – mit schuldbefreiender Wirkung.

Zwischen welchen Konzernunternehmen kann Ihr Vertrag übertragen werden – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch uns

30.3 Sie stimmen zu, dass unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden können zwischen uns, der Telekom Austria AG, der Paybox Austria GmbH, der A1 Bank AG und der wedify GmbH.

30.4 Die Übertragung wirkt für das übertragende Unternehmen schuldbefreiend.

30.5 Wir informieren Sie über eine Übertragung in geeigneter Form, z.B. mit der Rechnung.

Können wir Subunternehmer beauftragen?

30.6 Jedes in Pkt. 30.3 genannten Unternehmen kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einsetzen – die oben angeführten Unternehmen, andere Konzernunternehmen oder sonstige Dritte.

31. Ende von Zusatzleistungen

Wann enden Verträge über zusätzliche Leistungen?

- 31.1** Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden im Allgemeinen mit dem Kommunikationsdienste-Vertrag. Sie enden unabhängig davon aber auch
- a. mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für die zusätzliche Leistung,
 - b. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung oder
 - c. wenn wir eine zusätzliche Leistung allgemein einstellen.

31.2 Dabei gelten sinngemäß Pkt. 3, 25, 32-37.

32. Allgemeine Leistungseinstellung

32.1 Wenn wir Leistungen allgemein einstellen, dann wird diese Einstellung frühestens 2 Monate nach Bekanntgabe auf www.A1.net wirksam. Darüber informieren wir Sie auch in anderer geeigneter Weise. Pkt. 29 bleibt davon unberührt.

ABSCHNITT VII

NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG.

Alles kann einmal zu Ende gehen: Hier finden Sie alle Möglichkeiten, die zum Vertragsende führen können.

33. Gründe

Wann können Verträge beendet werden?

- 33.1** Verträge auf Grundlage dieser AGB können aus einem der folgenden Gründe beendet werden:
- Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (Pkt. 34.2).
 - Ordentliche oder außerordentliche Kündigung (Pkt. 34.1 bzw. 35).
 - Im Todesfall (z.B. Einzelunternehmer, Freiberufler) oder bei Löschung im Firmenbuch (Pkt. 36).
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen (Pkt. 37).
 - Allgemeine Leistungseinstellung (Pkt. 32).

34. Ordentliche Kündigung

Wann und wie können Verträge ohne Angabe von Gründen gekündigt werden?

- 34.1** Unbefristete Verträge: Sie und wir können zum Ende Ihrer individuellen Rechnungsperiode unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen. Die Rechnungsperiode ist gemäß Punkt 21.5 auf Ihrer Rechnung angegeben. Wir beauskunften diese aber auch gerne auf unserer Serviceline. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam. Für Verträge mit Klein-, und Kleinstunternehmen, gemäß § 4 Z 66 TKG, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt eine einmonatige Kündigungsfrist, sofern Sie nicht ausdrücklich auf das Recht einer einmonatigen Kündigungsfrist gemäß § 135 Abs. 5 TKG verzichtet haben. Sofern bei diesen Verträgen eine Mindestvertragsdauer oder eine automatische Verlängerung nach einer Befristung (gemäß § 135 Abs. 6 TKG) vereinbart ist, werden Sie deutlich auf einem dauerhaften Datenträger über das Ende der vertraglichen Bindung sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung informiert. In den Fällen einer automatischen Verlängerung nach einer Befristung, zumindest einmal jährlich, jedenfalls aber vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, werden Sie über den anhand des Nutzungsverhaltens im vergangenen Jahr bestmöglichen Tarif (gemäß § 135 Abs. 7 TKG) in Bezug auf die Dienste informiert. Dies gilt, sofern Sie nicht ausdrücklich auf diese Rechte verzichtet hat.
- 34.2** Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Weder Sie noch wir können diese Verträge davor ordentlich kündigen.
- 34.3** Sie können Verträge mit einer Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen.
- 34.4** Sie müssen schriftlich kündigen.

35. Außerordentliche Kündigung

Wann und wie kann außerordentlich gekündigt werden?

- 35.1** Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag nur dann außerordentlich kündigen, wenn einer der Gründe nach Pkt. 35.1 bzw. 35.2 vorliegt.
- Ab 1. Mai 2022 gilt für neue Verträge mit Klein-, und Kleinstunternehmen, gemäß § 4 Z 66 TKG, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht: Sind Sie wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zur Beendigung einzelner Bestandteile eines Bündelproduktes gemäß § 136 Abs. 1 TKG (Bündelprodukt ist ein Produkt, das zumindest einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst beinhaltet und auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags zusätzlich weitere Dienste oder Endeinrichtungen vom selben Anbieter inkludiert) gemäß § 136 Abs. 2 TKG berechtigt, dürfen Sie den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Bündels kündigen.
- Sie müssen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am 1. Werktag nach Zugang wirksam – vorausgesetzt es ist in der Kündigungserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben. Bitte beachten Sie dabei: Samstage, Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.



**In welchen Fällen
können wir den
Vertrag
außerordentlich
kündigen?**

Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Pkt. 20.1 a-d und f-h vorliegen..

In welchen Fällen können Sie den Vertrag außerordentlich kündigen?

35.2 Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch Sie sind:

- a. Wir erbringen über einen Zeitraum von 2 Wochen in einem wesentlichen Punkt nicht den Leistungsumfang wie in unseren Leistungsbeschreibungen vereinbart – trotz Ihrer Aufforderung. Ausnahmen: Der Mangel wurde vor Ihrer Kündigung behoben oder Ihr Standort war schon bei Vertragsabschluss unterversorgt und Sie wussten davon bzw. mussten davon wissen.
- b. Es liegen die Voraussetzungen vor nach Pkt. 29.5.
- c. Die Fortsetzung unseres Vertrages ist Ihnen aus einem anderen Grund, den wir zu vertreten haben, bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist, Befristung bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar. Ausnahme: Sie mussten schon bei Vertragsabschluss damit rechnen.

36. Todesfall

Natürliche Personen (z.B. Einzelunternehmer, Freiberufler): Die Rechtsnachfolger des Kunden müssen uns den Todesfall anzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Todestag, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt. Wenn zwischen dem Todesfall und der Anzeige des Todes noch Entgelte anfallen, dann haften dafür Nachlass und Erben, sofern diese die Erbschaft antreten, andere Bestimmungen bleiben davon unberührt, z.B. Pkt. 19.

37. Insolvenz

Was bedeutet ein Insolvenzverfahren für unseren Vertrag?

37.1 Sollte ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, können wir Ihren Anschluss gemäß Pkt. 20.1(e) sperren oder unsere Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Unternehmer: die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Fortführung des Vertrages möglich?

37.2 Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

37.3 Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann können Sie schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt Sie leisten innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

37.4 Bitte beachten Sie: Lassen Sie oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, gehen wir davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

ABSCHNITT VIII

ZU GUTER LETZT: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Jeder Vertrag braucht einen Rahmen: Hier sehen Sie, welches Recht anwendbar ist, was gilt, wenn wir verschiedener Meinung sind und wo Erfüllungsort und Gerichtsstand sind.

38. Anwendbares Recht

- 38.1** Für unsere Verträge gilt österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind seine Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

39. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

Was gilt bei Konflikten?

- 39.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.
- 39.2** Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte können Sie binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung der Regulierungsbehörde (RTR; www.rtr.at) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B.
- a. zur Qualität unserer Leistungen,
 - b. bei Zahlungsstreitigkeiten, die wir nicht einvernehmlich lösen konnten oder
 - c. bei behaupteten Verletzungen des TKG.
- 39.3** Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert Sie und uns über ihre Ansicht zu dem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at finden Sie weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

40. Laesio Enormis

- 40.1** Unternehmer: die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist uns gegenüber ausgeschlossen.

41. Salvatorische Klausel

- 41.1** Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.